

SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KRS. RENDSB.-ECKERNF., ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DEN BEREICH SÜDL. DER LANDESSTRASSE 285 ZWISCHEN DEM GETTORFER WEG UND DER SCHULKOPPEL

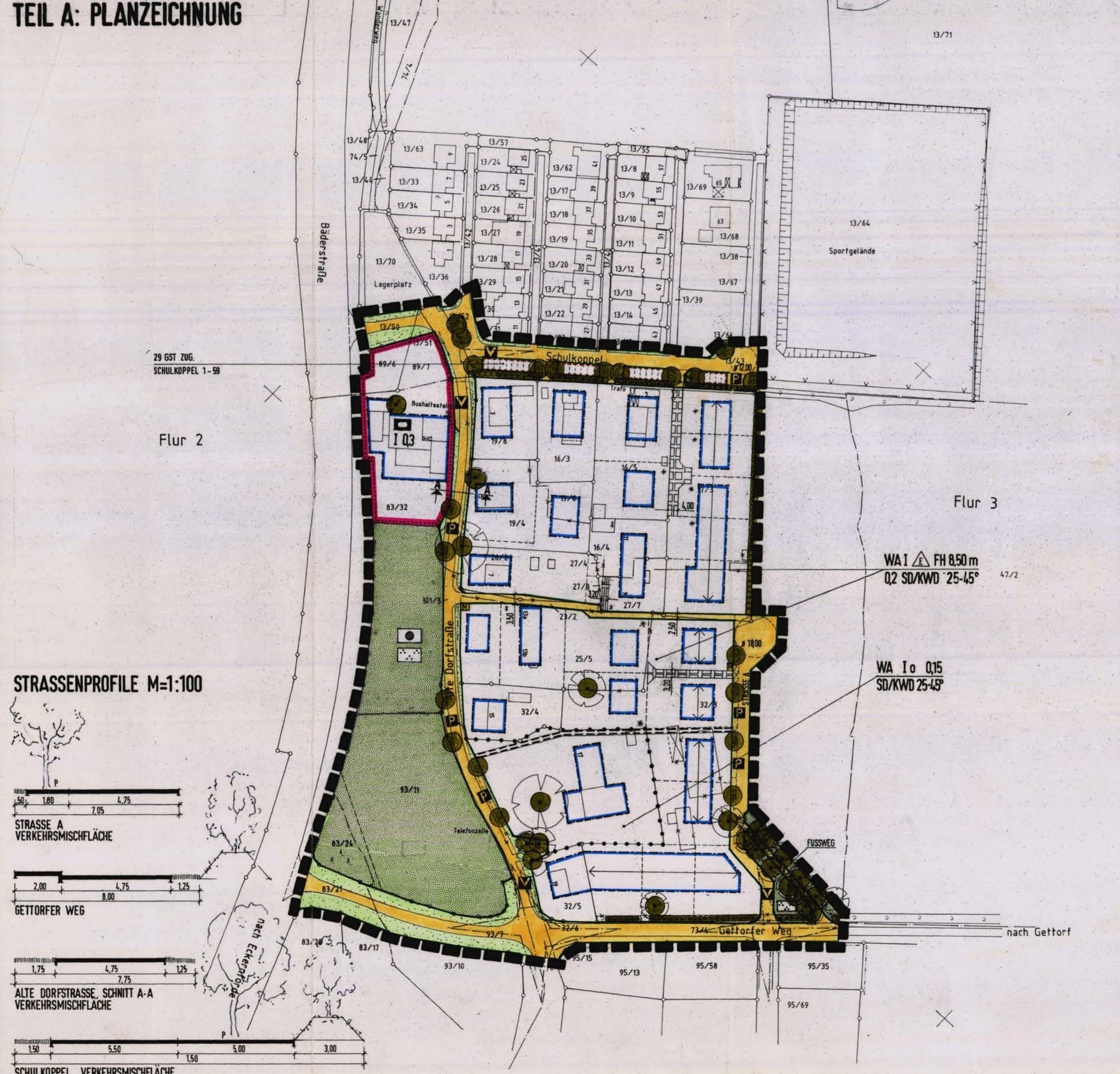


M=1:1000

TEIL A: PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. JULI 1996 (BGBl. I S. 1189), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL. H. S. 321) UND DER BAUMUTZUNGSVERORDNUNG (BaumVO) VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MassnahmenG) VOM 28. APRIL 1993

(BGBl. I S. 622) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG), WIRD, NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.10.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 FÜR DAS OBGENENNTE GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



STRASSENPROFILE M=1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

Symbol	Beschreibung	§	Art
■	GRENZE D. RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2	§ 9 ABS. 7	BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 4	BAUGB BAUNVO
Q2	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. Q2	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 19	BAUGB BAUNVO
FH 8,50 m	MAXIMALE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER ZUGEHÖRIGER ERSCHLIESSUNGSEBENE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 16	BAUGB BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 16	BAUGB BAUNVO
SD/KWD 25-45°	SATTELDACH, KRÜPPELWALMDACH, 25° - 45° DACHNEIGUNG	§ 92 ABS. 4	LBO
← →	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BAUGB
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BAUGB BAUNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 22	BAUGB BAUNVO
—	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23	BAUGB BAUNVO
□	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 ABS. 1 NR. 5	BAUGB
■	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BAUGB
—	STRASSEN/BAUGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BAUGB
V	VERKEHRSSBERUHGTEF BEREICH	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BAUGB
⊠	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, TRAFU	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BAUGB
M	MÜLLGEFÄSS-SAMMELPLATZ, ZUGUNSTEN */*	§ 9 ABS. 1 NR. 14	BAUGB
■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BAUGB
●	SPORT- UND SPIELWIESE		
■	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BAUGB
●	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A	BAUGB
●	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25B	BAUGB
■	KNICK, ANZULEGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A	BAUGB
■	MIT GEH., FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGNUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BAUGB
■	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN D. VERSORGNUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BAUGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 ABS. 4	BAUNVO
GST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 22	BAUGB
■	KNICK	§ 15 B	LNATSchG
---	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		
---	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT		
■	BEBAUUNG, VORHANDEN		
■	BEBAUUNG, GEPLANT		
93/11	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
△	SICHTDREIECK		

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

■	KNICK	§ 15 B	LNATSchG
---	-------	--------	----------

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	—	KÜNFTIG FORTFALLEND
---	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT	---	KÜNFTIG FORTFALLEND
■	BEBAUUNG, VORHANDEN	■	KÜNFTIG FORTFALLEND
■	BEBAUUNG, GEPLANT	■	KÜNFTIG FORTFALLEND
93/11	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
△	SICHTDREIECK		

TEIL B: TEXT

1. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE

1.1 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR PFANNEN IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAXIT ZULÄSSIG. DACHSOLARANLAGEN AUF DACHFLÄCHEN SIND ZUGELASSEN.

1.2 ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER SCHLEPPDACHGAUBEN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG MIT EINER MAXIMALEN AUSSEHEN BREITE UND EINEM MINDESTABSTAND ZUEINANDER VON 2,00 M. DER ABSTAND VON DER TRAUFE WAAGRECHT GEMESSEN DARF NUR 0,80 M BIS 1,20 M BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 M BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

FÜR EINZELHÄUSER SIND MAXIMAL 2 WOHNHEITEN ZULÄSSIG (GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB).

3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 IST DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MIT 600 m² FESTGESETZT.

4. ANPFLANZUNGEN

4.1 ALS ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE ARTEN ZULÄSSIG.

4.2 FENSTERLOSE FASSADEN AB 4,00 M BREITE SIND MIT KLETTER-, SCHLING- ODER SPALIERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

5. STELLPLÄTZE

DIE ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE IN DER ALTEN DORFSTRASSE UND IN DER PLANSTRASSE A SOWIE DIE STELLPLÄTZE AUF PRIVATEM GRUND SIND WASSERGEUNDEN BZW. MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM PFLASTER ANZULEGEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. SEP. 1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... (ZEITUNG) IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 2. FEB. 1995 FOLGT.

NOER, DEN 17. JAN. 1997

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 23. MRZ. 1995 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WORDEN.

NOER, DEN 17. JAN. 1997

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20. JULI 1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

NOER, DEN 17. JAN. 1997

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

22. JUNI 1995, 11. DEZ. 1995, 19. MRZ. 1996

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NOER, DEN 17. JAN. 1997

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27. MAI 1996 — 27. JUNI 1996 WÄHREND FOLGENDER ZEIT (TAGE, STUN, MIN) NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 1. AUG. 1996 + ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) — BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG — IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSGANG — ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.12.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN VERMESSUNGSFESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WURDEN ALS RICHTIG ERACHTET BESCHENIGT.

Dipl.-Ing. ...

23.12.96

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19. MRZ. 1996 - 8. OKT. 1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 27. MAI 1996 BIS ZUM 27. JUNI 1996 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DAS IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17. MAI 1996 IN DER ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) — BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG — IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSGANG — ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 (V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB) DURCHFÜHRT.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 8.10.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.10.1997 GEBILLIGT.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 8. JAN. 1998 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG ERWÄHRT VOM 25. MRZ. 1998, A.Z. 3.8.82 NOER ERKLÄRT, DASS IN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT WÖRDEN.

DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHÖREN WERDEN SIND (GGF. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN).

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27. APR. 1998 (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GEMEINDEORDNUNG WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 8. APR. 1998 IN KRAFT GETRETEN.

NOER, DEN 17. JAN. 1997 | -3. APR. 1998

DER AMTSVORSTEHER/BÜRGERMEISTER

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

ÜBERSICHT M=1:25000

SATZUNG DER GEMEINDE NOER, KRS. RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER LANDESSTRASSE 285 ZWISCHEN DEM GETTORFER WEG UND DER SCHULKOPPEL

BEARBEITUNG: 28. 4. 95

THOMAS SCHRABISCH ARCHITECT BDA + STADTPLANER SRL
PAPENKAMP 57, 24114 KIEL, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63999

GEÄNDERT: 17. 5. 95, 16. 6. 95, 4. 12. 95, 22. 4. 96, 28. 10. 96